

die gelerte Eide geschworen haben, verständig verbinden, alles das getreulich zu halten und zu vollziehen das von uns hierinnen vorschrieben und bewilligt ist, wollen auch für uns unsere Erben und Nachkommen, nimmermehr darwieder thun, handeln, schicken noch schaffen, zu handeln noch zu thun gestatten, für uns selbst oder Jemand anders von unsern wegen, wie das durch Menschen Sinn erdacht werden möchte, Getreulich, alle Gefährte, Arglist und Vebel, gänzlichen und gar ausschließen und hindangesezt, des hant wir die Commissarien dieser Entschiede zween gleichs laut schreiben, Jedem Theil einen übergeben laßen, am Dienstag nach dem Contag Trinitatis nach Christi unsers lieben Herrn Geburth sunfzehen hundert und im vierzehenden Jahr



VI.

Zwey merkwürdige Reichshofraths-Erkenntnisse die Reichs-Stadt Schweinfurt und die Reduction des dasigen Raths betr. zur Berichtigung dessen, was Büsching, Normann und Gercken von letzterem sagen.

Martis 14 May 1776.

Schweinfurth Stadt, die Verwaltung der gemeinen Güter, und Justizpflege daselbst betreffend, sine Reichsstadt Schweinfurtischer Syndicus

dicus von Stieve sub praesentato 22da Martij nuperi exhibet allerunterthänigste Anzeige wirklich eingelangten Berichts et supplicat pro clementissime concedendo ad ejus decopiationem adhuc termino duorum mensium, appon. ultimum conclusum.

In eadem Burgermeister und Rath zu Schweinfurt sub dato 7ma Martii et praesentato 23tia Aprilis nuperi erstatten per de Stieve allerunterthänigsten Befolgungs-Bericht ad rescriptum caesareum de 13tia Januarii anni praeteriti, cum adj. a num. 1 - 64. inclusive et ultimo concluso.

In eadem der Kaiserl. gefreyte Richter und Reichsvogt baselbst von Schegk sub dato 3tia hujus exhibet per de Stieve allerunterthänigste Litteras. Cum adjuncto.

1mo) Ponztur des Magistrats der Reichsstadt Schweinfurt, wie auch des Reichsvogts von Schegk allerunterthänigste exhibita de praesentato 23tia Aprilis et 3tia May anni currentis ad acta.

2do) Cum notificatione infra rescripti rescribatur dem Magistrat der Reichsstadt Schweinfurt: Kaiserliche Majestät hätten aus dessen Bericht wahrgenommen, welchergestalt Er in Folge Concluti de 16ta Januarii anni praeteriti die rückständiggewesene Rechnungen aufnehmen, und auch in Ansehung des Obereinnahms-Adjuncti Vorschriftsmäßig verfahren lassen, daneben auch puncto der Holz-Abgaben an den äußeren Rath und Aelter-Stand untern 21ten Februarii anni currentis diesen zu Annehmung einer gewissen Klastter-Zahl, statt des Ackerholzes, der Kaiserlichen Vorschrift gemäß,

## die Reichsstadt Schweinfurt betreff. 725

gemäß, bestimmt hatte, endlich puncto des Justizwesens zu besserer Beförderung desselben den Rathschluß de 24 Septembris 1697 auf die gradus in assinitate, welche bisher in Consanguinitate bey dem Austreten beobachtet worden, erstreckt, und auch sonst zu besserer Beobachtung seiner obrigkeitlichen Pflichten ein und anderes verordnet hätte: kaiserliche Majestät ließen es nun zwar bey den von ihme dieserhalb gemachten Verfügungen leichtlich bewenden; befahlen aber auch ihm Magistrat hierdurch ernstlich, auf die Erfüllung dieser getroffenen Verfügungen mit mehrerem Fleiß, als solches in Ansehung der bisher von ihnea selbst angeordneten Verordnungen geschehen, zu wachen: Gleichwie nun kaiserliche Majestät die Unthulichkeit des von dem Bürgermeister Schmidt eingereichten Plans zur Verbesserung des Deconomie-Besens wahrgenommen, und mithin denselben hierdurch schlechthin zu verwerfen, Sich bewegen sünden; So genehmigten allerhöchst dieselbe dagegen die von dem Magistrat zur besseren Einrichtung der Städtischen Deconomie getroffene Einrichtungen wegen geschwinderer und sicherer, auch richtigerer Erhebung der Stadtgefälle, Einschränkung derer Stadt-Ausgaben im Stall- und Bau-Amte, Reduction der überflüssigen Soldaten, und Abstellung aller Mißbräuche bey Colationen und im Weinkeller, und befahlen ihm zugleich, die daraus ersießende und angegebene Vortheile und Ersparniß mit den jährlichen Ueberschüssen seiner Cassen, wie auch die in adjuncto 64. seines Berichtes angegebene activa bey

Chur.

Churfachsen, in dem Baumgärtnerischen Concur, und den fünftigen Kirchen, Fundum mit den Ueberschüssen aus den Gesang-Büchern, auch den Rauffchüttung des Tuchmacherischen Hauses lediglich und allein zur Tilgung der vorhandenen Passivorum zu verwenden; dahingegen und da bey ordentlicher Verwaltung des gemeinen Wesens, und bey genauer Anwendung dieser Zahlungsmitteln, das oeconomicum hoffentlich wieder hergestellt werden könnte, Er von den übrigen vorgeschlagenen Zahlungsmitteln zur Zeit sich zu enthalten, sonst aber sich seinen Pflichten, und dem Wohl der Stadt gemäs, die Wiederherstellung des gemeinen Wesens auch Beobachtung der Gesetze hätte angelegen seyn zu lassen.

3tio) Cum notificatione supra rescripti, rescribatur quoque dem Kaiserlichen Reichsvogt von Schegg: Kaiserliche Maiestat könnten zwar demselben keines Weges eine Einmischung in die Städtische innere Verfassung, und in judicialibus gestatten, wollten ihn aber jedoch hiedurch ernstlich erinnert haben, deserne Er in Erfahrung brächte, daß Magistratus sich in Erfüllung der vorgeschlagenen und genehmigten Verbesserungsmittein, auch zweckmäßiger Anwendung der in rescripto nahmhaft gemachten Zahlungsmitteln säumig finden lassen wollte, solches sofort Kaiserlicher Maiestat zu weiterer gerechtester Verordnung allerunterthänigst anzuzeigen; so viel aber

die Reichsstadt Schweinfurt betr. 727

410) die Verbesserung des Salarii des Magistrats anlanget, Fiat Votum ad Sacram Caesaream Majestatem.

Johann Georg Reizer.

Lunae d. 3. Junii 1776.

Schweinfurt Stadt, die Verwaltung der gemeinen Güter und Justizpflege daselbst betr.

Publicatur resolutio caesarea: Ihro Kaiserl. Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret, dem zur allerunterthänigsten Folge rescribatur dem Magistrat der Reichsstadt Schweinfurt: daß aus bewegenden Ursachen derselbe bey vacant werdenden 2 Bürgermeister-Stellen 2 Stellen im Scabinat, 4 im innern, und 4 im äußern Rath, solche fernerhin nicht wieder besetzen, vielmehr bey Absterben der vorgedachten Personen, denen überlebenden in jedem departement die Salaria dieser nicht wieder zu besetzenden Stellen per Capita zutheilen solle.

Johann Georg Reizer.

